



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Leitfaden für die Zusammenarbeit mit der Pensionskasse Musik und Bildung

MV-Plan

Mehrfachbeschäftigte sind Personen, die bei mehreren Arbeitgebern in einem Teilzeitpensum angestellt sind. Diese Anstellungsverhältnisse können zeitgleich oder gestaffelt anfallen und befristeter oder unbefristeter Natur sein. Im Sinne des BVG wird jedes Anstellungsverhältnis gesondert betrachtet, wobei ein Lohn von weniger als der BVG-Eintrittsschwelle* nicht der BVG-Pflicht unterliegt. Dadurch resultieren für Mehrfachbeschäftigte zu meist auf wesentlichen Teilen ihres Lohnes empfindliche Vorsorgelücken. Das jährliche Gesamteinkommen eines Mehrfachbeschäftigten hingegen kann die BVG-Eintrittsschwelle sehr wohl überschreiten.

Berufliche Vorsorge für Mehrfachbeschäftigte

Mit Art. 46 BVG zielt das Gesetz darauf ab, dass sich Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber freiwillig dem BVG unterstellen können, sofern sie ein jährliches Gesamteinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle erzielen. Somit sieht das gesetzliche Regelwerk vor, dass auch für Erwerbsformen, die nicht dem klassischen Arbeitsverhältnis entsprechen, ein angemessener Vorsorgeschutz angeboten werden kann.

Art. 46 BVG Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

Pflichten des Arbeitgebers

Bezogen auf einen bei ihm angestellten Mehrfachbeschäftigten erwächst dem Arbeitgeber unabhängig von der jeweiligen Lohnhöhe dann eine BVG-Pflicht, wenn dessen jährliches Gesamteinkommen die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass sich der Mehrfachbeschäftigte gemäss Art. 46 BVG freiwillig dem BVG unterstellt, indem er sich einer Pensionskasse anschliesst.

Pflichten des Mehrfachbeschäftigten

Art. 30 BVV2 Beitragspflichtiger Arbeitgeber

² Der Versicherte kann nur dann verlangen, dass sich der Arbeitgeber an den Beiträgen beteiligt, wenn er ihn über seinen Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert hat. Der Arbeitgeber ist erst für die Versicherungszeit nach der Mitteilung beitragspflichtig.

Dem einvernehmlichen Gespräch zwischen dem Mehrfachbeschäftigten und seinen Arbeitgebern kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Es ist zu berücksichtigen, dass dem verbesserten Vorsorgeschutz des Mehrfachbeschäftigten erhöhte Lohnnebenkosten des Arbeitgebers gegenüberstehen.

Der Vorsorgeplan MV

Die berufliche Vorsorge für Mehrfachbeschäftigte kann von den meisten Pensionskassen nicht umgesetzt werden, weil in deren Reglementen keine Versicherung von kleinen Löhnen bzw. Lohnteilen vorgesehen und eine Koordination über mehrere Arbeitgeber und Pensionskassen administrativ sehr aufwändig ist.

Die PK Musik und Bildung hat sich dieser Problematik angenommen und bietet als Lösung für Mehrfachbeschäftigte den Vorsorgeplan MV an. Mit dem Plan MV erfüllt der Arbeitgeber einerseits mit geringem Aufwand seine gesetzlichen Verpflichtungen und trägt andererseits zur Verbesserung der unbefriedigenden Vorsorgesituation des Mehrfachbeschäftigten bei.

* Ab 2021 CHF 21'510.-

Wer kann dem Vorsorgeplan MV beitreten?

Die PK Musik und Bildung bietet für Mehrfachbeschäftigte den Vorsorgeplan MV an. Versichert werden kann jede Person mit einem oder mehreren Anstellungsverhältnissen und einem jährlichen Gesamteinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle. Liegt das Gesamteinkommen unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle, kann mit Einverständnis des Arbeitgebers auch eine rein freiwillige Versicherung erfolgen.

Die versicherten Leistungen und die aktuelle Beitragsordnung können den entsprechenden Infoblättern der PK Musik und Bildung entnommen werden. Was ist zu tun?

Vorabklärungen

- Möchte ein Mehrfachbeschäftigter dem Vorsorgeplan MV beitreten, erhält er bei der Geschäftsstelle oder unter www.musikundbildung.ch die benötigten Unterlagen.
- Der Mehrfachbeschäftigte erklärt jedem einzelnen Arbeitgeber seinen Wunsch, sich freiwillig dem BVG zu unterstellen (mittels Vorsorgeplan MV der PK Musik und Bildung). Im Gespräch wird vorab geklärt, ob seitens des Arbeitgebers die Bereitschaft besteht, sich an der Vorsorge des Mehrfachbeschäftigten zu beteiligen (gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist er dazu gesetzlich verpflichtet).

Vorsorgeerklärung und Anmeldeformular

- Der Mehrfachbeschäftigte meldet sich unabhängig vom Arbeitgeber für den Vorsorgeplan MV an (Formular Anmeldung MV).
- Mittels einer vom Arbeitgeber und vom Mehrfachbeschäftigten unterzeichneten Vorsorgeerklärung wird das Anstellungsverhältnis dem Vorsorgeplan MV unterstellt (pro Anstellungsverhältnis wird eine separate Vorsorgeerklärung benötigt).
- Der Mehrfachbeschäftigte reicht das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular zusammen mit den unterzeichneten Vorsorgeerklärungen der Geschäftsstelle ein (Tipp: Formulare können unter www.musikundbildung.ch einfach online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden).
- In Form einer Selbstdeklaration bestätigt der Mehrfachbeschäftigte gegenüber der PK Musik und Bildung, dass er gegenwärtig ein Gesamtjahreseinkommen (Summe aller Löhne und Einkommen aus unselbständigem und selbständigem Erwerb) erzielt, welches über der BVG-Eintrittsschwelle liegt.
- Sobald der Mehrfachbeschäftigte im Vorsorgeplan MV aufgenommen ist, erhält er als Bestätigung einen Persönlichen Ausweis.

Beitragszahlung durch den Arbeitgeber

- Jeder Arbeitgeber erhält von der PK Musik und Bildung eine Bestätigung der Vorsorgeerklärung sowie speziell bezeichnete Einzahlungsscheine (ESR) für die Einzahlung der Vorsorgebeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). Die Beitragszahlung muss bis spätestens am 31. Dezember des Jahres eingegangen sein.
- Gemäss Gesetz kann der Arbeitgeber dem Mehrfachbeschäftigten bis zur Hälfte des einbezahlten Beitrages monatlich vom Lohn abziehen. Üblicherweise werden die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Mehrfachbeschäftigtem (Arbeitnehmer) finanziert.

Neue Anstellungsverhältnisse

- Der Mehrfachbeschäftigte meldet der Geschäftsstelle jeden zusätzlichen Arbeitgeber, mit welchem er neu Vorsorgebeiträge abrechnen möchte und reicht die von beiden Parteien unterzeichnete Vorsorgeerklärung ein. Der Arbeitgeber erhält dann eine entsprechende Bestätigung sowie die Einzahlungsscheine.

Auflösung der Vorsorgeerklärung und Austritt

- Bestehende Vorsorgeerklärungen können im gegenseitigen Einverständnis von Arbeitgeber und Mehrfachbeschäftigtem jederzeit aufgelöst werden.
- Die gesetzliche Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht, solange der Mehrfachbeschäftigte ein Gesamtjahreseinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle erzielt. Verdient er weniger, kann die Vorsorge auf freiwilliger Basis weitergeführt werden. Jeder Arbeitgeber besitzt in diesem Falle jedoch das Recht, die Vorsorgeerklärung aufzulösen.
- Die Beitragspflicht des Arbeitgebers erlischt, wenn das Anstellungsverhältnis gekündigt wird. Die Auflösung der Vorsorgeerklärung ist der Geschäftsstelle durch den Arbeitgeber zu melden.
- Möchte der Mehrfachbeschäftigte aus dem Vorsorgeplan MV austreten, reicht er ein ausgefülltes Austrittsformular ein. Die PK Musik und Bildung informiert alle Arbeitgeber über die entsprechende Auflösung der Vorsorgeerklärungen und nimmt keine Beiträge mehr für den Mehrfachbeschäftigten entgegen.